



Merkblatt Sprachschülerinnen/Sprachschüler (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglieder der EU/EFTA sind)

1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:

Ausländische Personen, die sich mehr als drei Monate (in der Regel nicht länger als ein Jahr) zum Zweck eines Sprachaufenthaltes in der Schweiz aufhalten wollen. Der Unterricht muss mindestens 20 Wochenstunden (à 45 Minuten) umfassen.

2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise in die Schweiz erfüllt sein müssen:

2.1 Wiederausreise nach dem Sprachaufenthalt

Es muss sichergestellt sein, dass die Schülerin/der Schüler nach dem Sprachaufenthalt die Schweiz wieder verlässt.

2.2 Sprachkenntnisse

Die Schülerin/der Schüler muss genügend Sprachkenntnisse aufweisen, um dem Unterricht folgen zu können.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig zusammen mit dem Gesuchsformular A1 einzureichen:

- Ausführliche Begründung, weshalb im Kanton, wo das Gesuch eingereicht wird, der Schulbesuch erfolgen soll. Ebenfalls ist zu begründen, weshalb der Schulbesuch nicht im deutschsprachigen Ausland absolviert werden kann.
- Unterlagen über abgeschlossene Studien-, Schul- oder Berufsausbildungen
- Bestätigung über vorhandene Kenntnisse einer Unterrichtssprache (Diplome etc.)
- Anmeldebestätigung einer anerkannten Schule
- Nachweis über die Bezahlung des Schulgeldes
- Stundenplan der Schülerin/des Schülers, aus dem ersichtlich ist, dass mindestens 20 Wochenstunden belegt werden
- Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt und Rückreisekosten erforderlichen finanziellen Mittel durch Vorlage von: Bankbelegen oder Garantieerklärung einer solventen Person mit Wohnsitz in der Schweiz. Die Garantin/der Garant hat als Mittelnachweis die letzte Steuerrechnung und einen Auszug aus dem Betreibungsregister beizulegen
- Wird der Aufenthalt aus eigenen finanziellen Mitteln bestritten: Bestätigung eines in der Schweiz domizilierten Finanzunternehmens (Bank oder Post), aus der ersichtlich ist, dass genügend finanzielle Mittel für diesen Zweck vorhanden sind (mindestens Fr. 2'000.00 pro Aufenthaltsmonat)
- Schriftliche Bestätigung der Schülerin/des Schülers, dass sie/er die Schweiz nach Abschluss der Schule wieder verlassen wird
- Bestätigung der Schule, dass die Schülerin/der Schüler einer Sprache mächtig ist, um dem Unterricht folgen zu können
- Kopie des gültigen Reisepasses

4. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen

Visumspflichtige Personen haben ein persönliches Einreisegesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizervertretung im Ausland einzureichen. Nicht visumspflichtige Personen können das Gesuch vom Ausland her direkt bei der kantonalen Migrationsbehörde einreichen. Gesuche von in der Schweiz wohnhaften Drittpersonen sowie persönliche Gesuche aus dem Inland sind nicht möglich.

Das Gesuch ist in jedem Fall mindestens 2 Monate vor dem Beginn der beabsichtigten Ausbildung einzureichen. Das Bewilligungsverfahren ist im Ausland abzuwarten.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

Die Ausübung jeder selbständigen und unselbständigen Arbeit ist – auch wenn sie unentgeltlich erfolgt – nicht gestattet. An Sprachschülerinnen/Sprachschüler werden keine Bewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (auch keine Teilzeitarbeit) erteilt.